

# Stenographisches Protokoll.

## 7. Sitzung der III. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Mittwoch, den 19. Dezember 1956.

### Inhalt

1. Eröffnung durch Präsident Saßmann (Seite 45).
2. Mitteilung des Einlaufes (Seite 45).
3. Verhandlung:

Antrag des Finanzausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über die Abänderung des Opferfürsorgeabgabegesetzes 1950, LGBl. Nummer 46/1950, in der Fassung LGBl. Nr. 73/1955. Berichterstatter: Abg. Sigmund (Seite 45); Abstimmung (Seite 46).

Antrag des Kommunalausschusses, betreffend Ortsgemeinde Schönau, politischer Bezirk Wien-Umgebung; Änderung des Ortsnamens. Berichterstatter: Abg. Kuntner (Seite 46); Abstimmung (Seite 46).

Antrag des Kommunalausschusses, betreffend die Marktgemeinde Neudorf, politischer Bezirk Mistelbach; Änderung des Ortsnamens. Berichterstatter: Abg. Kuntner (Seite 46); Abstimmung (Seite 47).

Antrag des Kommunalausschusses über den Antrag der Abg. Schöberl, Marchsteiner, Dr. Habertzettl, Hainisch, Hilgarth, Cipin und Genossen, betreffend die Neufestsetzung der Gemeindegrenze zwischen der Statutarstadt St. Pölten und der Ortsgemeinde Pyhra im politischen Bezirk St. Pölten. Berichterstatter: Abg. Laferl (Seite 47); Redner: Abg. Doktor Steingötter (Seite 48), Abg. Mörwald (Seite 49), Abg. Scherrer (Seite 49); Abstimmung (Seite 51).

Antrag des Kommunalausschusses, betreffend die Stadtgemeinde Baden, Bericht des Rechnungshofes über die Gebarungsprüfung 1954 und 1955. Berichterstatter: Abg. Staffa (Seite 51); Abstimmung (Seite 52).

Antrag des Landwirtschaftsausschusses, betreffend die Genehmigung des Verwendungsnachweises der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien über die im Jahre 1955 zur Förderung der Landeskultur erhaltenen Landesmittel. Berichterstatter: Abg. Zeyer (Seite 52); Abstimmung (Seite 53).

Antrag des Schulausschusses, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz vom 17. Dezember 1948, LGBl. Nr. 35/1949 (Lehrerdiensthoheitsgesetz), in der Fassung vom 26. Juni 1953, LGBl. Nr. 36, abgeändert wird. Berichterstatter Frau Abg. Cerny (Seite 53); Abstimmung (Seite 54).

Antrag des Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Krems an der Donau, Abt. 3, Zahl U 107/56 vom 30. Oktober 1956, um Aufhebung der Immunität des Landtagsabgeordneten Karl Mörwald, Redakteur, Krems, Ringstraße 71, wegen Verdachts

der Übertretung der Ehrenbeleidigung. Berichterstatter: Abg. Marwan-Schlosser (Seite 54); Redner: Abg. Dubovsky (Seite 55), Abg. Hainisch (Seite 55); Abstimmung (Seite 56).

PRÄSIDENT SASSMANN (*um 9 Uhr 44 Minuten*): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt, es ist unbeantwortet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (*liest*): Vorlage der Landesregierung, betreffend die Errichtung, Erhaltung und Auflassung von gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Niederösterreich (Niederösterreichisches Berufsschulgesetz 1956).

Vorlage der Landesregierung, betreffend die Sicherung des Arbeitsplatzes der zum Präsenzdienst einberufenen Dienstnehmer.

Vorlage der Landesregierung über die Verlängerung und Novellierung des Landesgesetzes vom 19. Jänner 1950, LGBl. Nr. 11, betreffend Einrichtungen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich (Niederösterreichisches Fremdenverkehrsgesetz) in der zur Zeit geltenden Fassung.

PRÄSIDENT SASSMANN (*nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse*): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Sigmund, die Verhandlung zur Zahl 342 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. SIGMUND: Hohes Haus! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Abänderung des Opferfürsorgeabgabegesetzes 1950, LGBl. Nr. 46/1950, in der Fassung LGBl. Nr. 73/1955, zu berichten.

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet 1. die Festlegung eines Höchstbetrages, wenn die Pauschalabgabe nach dem Wert des ver-

wendeten Apparates oder der Vorrichtung bemessen wird, und 2. die Verlängerung der Geltungsdauer.

Die Opferfürsorgeabgabe wird von allen jenen Veranstaltungen eingehoben, für die nach dem Niederösterreichischen Lustbarkeitsabgabegesetz 1950, LGBl. Nr. 49/1955, in der Fassung des LGBl. Nr. 10/1956, eine Lustbarkeitsabgabe vorgeschrieben ist.

Mit Landesgesetz vom 30. Juni 1955, LGBl. Nr. 73, wurde die Geltungsdauer des Opferfürsorgeabgabegesetzes 1950 mit 31. Dezember 1956 befristet.

Die Aufteilung der Opferfürsorgeabgabe ist im Gesetz genau festgelegt. Zwei Drittel sind für die Kriegsoffer bestimmt, ein Drittel für die Opfer des Faschismus.

Das Landesamt VII/1 hat genau zu überprüfen, daß die Richtlinien, die der Landtag beschlossen hat, eingehalten werden.

Da die Wirksamkeit des Gesetzes mit Ende dieses Jahres abläuft, ist es notwendig, eine Verlängerung zu beantragen.

Ich bitte daher um die Annahme des Antrages, welcher lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Entwurf eines Gesetzes (*siehe Landesgesetz vom 19. Dezember 1956*) über die Abänderung des Opferfürsorgeabgabegesetzes 1950 in der derzeitigen Fassung wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, über die Vorlage abstimmen zu lassen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): Der Wortlaut des Gesetzes sowie der Antrag des Finanzausschusses einstimmig **a n g e n o m m e n**.

Ich ersuche den Herrn Abg. Kuntner, die Verhandlung zur Zahl 327 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. KUNTNER: Hohes Haus! Ich habe namens des Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Ortsgemeinde Schönau, politischer Bezirk Wien-Umgebung, Änderung des Ortsnamens, zu berichten.

Die Gemeinde Schönau hat einen Antrag auf Abänderung des Namens in „Schönau an der Donau“ gestellt. Sie begründet dieses Ansuchen damit, daß mehrere Orte diesen Namen führen. Wir haben in Österreich allein sechs „Schönau“, wovon vier keine Beifügung haben, also keine Unterscheidungs-

möglichkeit aufscheint. Der Wunsch erscheint daher gerechtfertigt.

Das niederösterreichische Landesarchiv und die in Frage kommenden Behörden erklärten sich mit der Änderung des Ortsnamens in „Schönau an der Donau“ einverstanden.

Der Kommunalausschuß hat sich am 13. Dezember mit dieser Vorlage befaßt und einstimmig den Antrag gestellt, den ich dem Hohen Hause zur Kenntnis bringe (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Änderung des Ortsnamens der Ortsgemeinde Schönau im politischen Bezirk Wien-Umgebung in „Schönau an der Donau“ wird gemäß § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1926, LGBl. Nr. 145, genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung des Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): **A n g e n o m m e n**.

Ich ersuche den Herrn Abg. Kuntner, die Verhandlung zur Zahl 343 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. KUNTNER: Ich habe Ihnen namens des Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Marktgemeinde Neudorf, politischer Bezirk Mistelbach, Änderung des Ortsnamens, zu berichten.

In diesem Fall liegen die Verhältnisse noch viel krasser als beim früheren Fall. Es gibt in Österreich insgesamt 38 „Neudorf“, wobei allein zwölf selbständige Gemeinden diesen Namen führen, davon zwei in Niederösterreich, bei denen keine unterscheidende Bezeichnung aufscheint. Die Marktgemeinde Neudorf hat daher den Antrag auf Änderung des Namens in „Neudorf bei Staatz“ gestellt, welchen Zusatz bereits auch das Postamt verwendet.

Das niederösterreichische Landesarchiv und die in Frage kommenden Behörden haben sich mit der Änderung des Ortsnamens in „Neudorf bei Staatz“ einverstanden erklärt.

Der Kommunalausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 13. Dezember mit dieser Vorlage befaßt und einstimmig den Antrag auf Änderung des Namens gestellt, den ich die Ehre habe, Ihnen vorzutragen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Änderung des Ortsnamens der Marktgemeinde Neudorf im politischen Bezirk Mistelbach in „Neudorf bei Staatz“ wird

gemäß § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1926, LGBl. Nr. 145, genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung des Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Namens des Kommunalausschusses bitte ich um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. (Nach Abstimmung): Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. L a f e r l, die Verhandlung zur Zahl 329 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. L A F E R L: Hohes Haus! Ich habe namens des Kommunalausschusses über den Antrag der Abgeordneten Schöberl, Marchsteiner, Dr. Haberzettl, Hainisch, Hilgarth, Cipin und Genossen, betreffend die Neufestsetzung der Gemeindegrenze zwischen der Statutarstadt St. Pölten und der Ortsgemeinde Pyhra im politischen Bezirk St. Pölten, zu berichten.

Auf Grund des § 15 Abs. 1 der deutschen Gemeindeordnung und des § 29 Abs. 1 Ziff. 2 der Einführungsverordnung zur deutschen Gemeindeordnung vom 15. September 1938, GBl. für das Land Österreich Nr. 408, hat der Landeshauptmann von Niederdonau entschieden, daß die Katastralgemeinden Brunn, Harland, Altmannsdorf, Windpassing und Schnabling der Gemeinde Pyhra in die Stadt St. Pölten eingegliedert werden. Gemäß § 8 der Entscheidung war der Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit mit 15. Mai 1939 festgesetzt. Die Gründe des nationalsozialistischen Staates für die Eingliederung dieser Katastralgemeinden in das Stadtgebiet von St. Pölten lagen auf militärischem und kriegswirtschaftlichem Gebiet. Diese Tendenz wurde auch im gesamten Gebiet der ehemaligen Ostmark verfolgt. Die hierdurch geschaffenen Großgebilde waren mit geringeren Kosten und weniger Personal leichter entsprechend den Kriegsmaßnahmen zu verwalten. Es ist verständlich, daß hierbei auf die wirtschaftliche und auch geographische Eigenart der hiervon betroffenen Gemeinden keine Rücksicht in Verfolgung des erwähnten Zieles genommen wurde. Es erscheint daher auch verständlich, daß die Gemeinde Pyhra, sowie alle sonst betroffenen Gemeinden, sofort nach der Befreiung Österreichs den Wunsch geäußert hat, ihr verlorenes Gemeindegebiet wieder zurückzuerlangen. Im Zuge dieser Bestrebungen wurden durch das Landesgesetz vom 10. Februar 1955, LGBl. Nr. 33/1955, betreffend die Wiedererrichtung der Orts-

gemeinde Ratzersdorf und Abtrennung von Gebietsteilen aus dem Gebiet der Statutarstadt St. Pölten, die Katastralgemeinden Windpassing und Schnabling zur Gänze und Teile der Katastralgemeinden Brunn und Altmannsdorf vom Gebiet der Statutarstadt St. Pölten getrennt und mit der Ortsgemeinde Pyhra vereinigt. Die Katastralgemeinde Harland verblieb zur Gänze weiterhin bei der Statutarstadt St. Pölten. Die von den Katastralgemeinden Brunn und Altmannsdorf abgetrennten Gebietsteile wurden der bei St. Pölten verbleibenden Katastralgemeinde Harland zugeschlagen. Die Ortsgemeinde Pyhra hat daher im Zuge der Neuordnung der Gemeindegebiete nicht unbedeutende Gebietsverluste erlitten. Aber abgesehen davon, wurde anlässlich der Beschlußfassung des obenerwähnten Gesetzes durch den Landtag nicht in Erwägung gezogen, daß der östlich des sogenannten „Wogenraines“ liegende Teil der Katastralgemeinde Harland zur Gänze von Landwirten aus der Ortsgemeinde Pyhra (Katastralgemeinde Brunn) und von den dortselbst ansässigen zwei Landwirten bewirtschaftet wird und die Grundstücke auch in ihrem Eigentum stehen. Somit ist der wirtschaftliche Konnex mit der Statutarstadt St. Pölten überhaupt nicht gegeben. Es fehlt aber auch der anlässlich solcher Grenzziehungen erforderliche geographische Zusammenhang, da dieser Gebietsteil mehr zur Ortsgemeinde Pyhra tendiert. Es wäre viel zweckmäßiger gewesen, und dieses Versehen soll auch der vorliegende Entwurf nachholen, so wie bei der Abtrennung eines Teiles von den Katastralgemeinden Brunn und Altmannsdorf, den „Wogenrain“ als Gemeindegrenze anzunehmen. Abgesehen davon, daß es sich um eine leicht erkennbare, natürliche Grenze handelt, würde diese Grenzfestsetzung eine, wie bereits oben erwähnt, den geographischen Gegebenheiten entsprechende Abrundung des Gebietes der Statutarstadt St. Pölten bedeuten.

Namens des Kommunalausschusses stelle ich den Antrag (liest):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 19. Dezember 1956), betreffend die Neufestsetzung der Gemeindegrenze zwischen der Statutarstadt St. Pölten und der Ortsgemeinde Pyhra im politischen Bezirk St. Pölten, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzes das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Dr. Steingötter.

Abg. Dr. STEINGÖTTER: Hohes Haus! Als im Februar des Jahres 1955 vom Landtag die Ausgemeindung von Gebietsteilen der Statutarstadt St. Pölten beschlossen wurde, geschah dies zwar unter Protest der Stadt St. Pölten, aber zumindest nach einer vorhergehenden Vereinbarung der beiden großen Parteien und der beteiligten Gemeinden. Auf Grund dieses Landtagsbeschlusses vom 10. Februar 1955 wurde von den Beamten des Landes die notwendige Planfassung durchgeführt, und es schien den St.-Pölnern die Angelegenheit damit erledigt. Plötzlich hörten wir von einem Beschluß der Gemeinde Pyhra, der allerdings ein Majoritätsbeschluß war, daß zwei Bauerngehöfte ausgemeindet werden sollen. Dazu ist zu sagen, daß sich diese zwei Bauerngehöfte und noch ein drittes unmittelbar hinter der Schule von Harland, mindestens drei Viertel Stunden von Pyhra entfernt, befinden. Erst als wir die Unterlagen zu einem Antrag der Abgeordneten Schöberl, Marchsteiner, Haberzettl, Hainisch, Hilgarth, Cipin und Genossen bekamen, bemerkten wir, daß es sich hier nicht nur um zwei Bauerngehöfte, sondern auch um die Hälfte des Grundbesitzes der nach St. Pölten eingemeindeten Gemeinde Harland handelt.

Ich bin überzeugt — ich habe das auch in der Ausschußberatung zum Ausdruck gebracht —, daß die Kollegen, die diesen Antrag stellten, keine Ahnung von den wirklichen Verhältnissen haben. Ich bedaure nur, daß derartige Anträge von Abgeordneten eingebracht werden, die mit den örtlichen Verhältnissen nicht vertraut sind. Sollte der — verzeihen Sie das harte Wort — „Ausgemeindungsadismus“ von seiten der ÖVP weiter andauern, dann wäre es wohl notwendig, daß sich die betreffenden Abgeordneten vor Antragstellung die Dinge an Ort und Stelle ansehen.

Es ist merkwürdig, daß hier von zwei Wirtschaftshöfen gesprochen wird, während doch drei vorhanden sind. Nach dem vorliegenden Antrag ist es aber noch merkwürdiger, daß zum Beispiel, wenn dieses Gesetz beschlossen werden sollte, eine Scheune des dritten Hofes, der bei St. Pölten verbleibt, sich dann in Pyhra befindet, das vom Gehöft ungefähr nicht ganz hundert Meter entfernt ist. Schon aus dieser Grenzziehung kann man ersehen, daß hier nicht allein wirtschaftliche

Gründe maßgebend sind; wir wissen genau, daß hier auch jagdliche Gedanken eine ganz große Rolle gespielt haben. Daher ist der Vorwand, daß hier wirtschaftlichen Gründen Rechnung getragen wird, sicher hinfällig.

Wenn von dem Wogenrain als Grenze gesprochen wird, dann möchte ich feststellen, daß ich bereits bei den gemeinsamen Verhandlungen darauf aufmerksam gemacht habe — davon konnten sich auch die Beamten des Landes überzeugen —, daß durch den Bau der Autobahn dieser Wogenrain zur Hälfte vernichtet wurde. Hätten sich die betreffenden Abgeordneten der Mühe unterzogen, die Situation an Ort und Stelle zu erheben, wäre es ihnen aufgefallen, daß die Hälfte dieses Wogenrains verschwunden ist und sich dort eine Teichanlage befindet. Dies beweist, daß dort durch den Bau der Autobahn Schäden an landwirtschaftlichem Boden entstanden sind, die man natürlich wegen der Wichtigkeit der Autobahn hinnehmen muß. Sie müssen aber aufgezeigt werden, weil dieses ganze Gebiet durch den Bau der Autobahn vollkommen verändert wurde. Es haben die Besitzer der vorhin erwähnten Grundstücke bisher keinen Schaden dadurch erlitten, daß sie diese auf St.-Pöltner Boden bearbeiteten, und sie werden nicht glücklicher sein und mehr Ertrag bekommen, wenn sie diese Arbeiten jetzt auf dem Boden der Gemeinde Pyhra durchführen. Da die Gemeinde Pyhra wußte, daß auch ein Majoritätsbeschluß der Stadt St. Pölten vorliegt, der sich gegen diese Abtrennung ausspricht, hätte die Landesregierung auf Grund der bestehenden Bestimmung doch versuchen müssen, vor der Ausgemeindung diese beiden Gemeinden zu hören und durch Verhandlungen eventuell ein Resultat zu erzielen, das auch von St. Pölten hätte angenommen werden können.

Wegen dieser Umstände hat die sozialistische Fraktion schon in der Ausschußberatung ihren Standpunkt dargelegt und von der Fortsetzung dieser Ausgemeindungen gewarnt. Durch diese Maßnahmen wird nicht nur viel Unruhe bei den betreffenden Bevölkerungsteilen entstehen, sondern es wird dadurch auch die Gebietsabrundung größerer Gemeinden, die ja besonders in Niederösterreich notwendig ist, unmöglich gemacht. St. Pölten in eine Industriegemeinde, sie hat aber auch ziemlich viel Grundbesitzer. Ich verweise da auf die Katastralgemeinden Viehofen, Radlberg und Wagram. Es hätte sich bestimmt die Möglichkeit geboten, daß die erwähnten Grundbesitzer samt ihren Gründen bei der Stadt St. Pölten verbleiben. Wenn Sie aber entschlossen sind, wieder mit

Ihrer Majorität, auf die Sie bei solchen Gelegenheiten immer pochen, diese Ausgemeindung zu vollziehen, dann kann ich als Vertreter der Stadt St. Pölten und zugleich als Mitglied dieses Hauses nur bedauern, daß Sie Majoritätsrechte der Stadt St. Pölten mißachten. Ich kann darum im Namen unserer Fraktion nur feststellen, daß wir gegen die Beschlußfassung dieses Antrages sind. (Beifall bei der SPÖ.)

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Mörwald.

Abg. MÖRWALD: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Herr Abg. Dr. Steingötter hat in seiner Eigenschaft als Bürgermeister der Stadt St. Pölten schon konkret zu dem Antrag Stellung genommen und dargelegt, warum die Ausgemeindung eines Teiles von St. Pölten absolut nicht in der Weise begründet werden kann, wie dies in dem vorliegenden Motivenbericht geschehen ist. Wir haben schon im Jahre 1955, als die Ausgemeindung bestimmter Gemeinden auf der Tagesordnung des Landtages stand, zum Ausdruck gebracht, daß gerade diese Vorgangsweise die Schädigung eines kompakten Wirtschaftsgebietes bringen muß. Bedauerlicherweise führt diese Ausgemeindung dazu, um St. Pölten als einheitliches Industriegebiet zu trennen und dadurch mehr Einfluß auf Teile dieses Gebietes mit Hilfe der ÖVP zu erhalten.

Die Lostrennung von Gebietsteilen, die heute beschlossen werden soll, ist absolut nicht von dem Gesichtspunkt aus, wie im Motivenbericht ausgeführt, zu betrachten. Man merkt, wie schwer sich die Juristen des Landes getan haben, um einige juristische Begründungen dem Hohen Hause bei seiner Beschlußfassung zu unterlegen. Wie wäre es sonst zu verstehen, meine Damen und Herren, daß man außer diesen sogenannten wirtschaftlichen Begründungen noch feststellt, es heißt wortwörtlich im Motivenbericht, „daß es sich um eine leicht erkennbare, natürliche Grenze handelt“. Meine Damen und Herren, diesen Gedanken zu Ende gedacht, würde bedeuten, man müsse bei jeder Gemeinde Niederösterreichs in Zukunft schauen, daß man überall erkennbare Grenzen findet. Dann stellen wir übermorgen Mautsteine auf, und nächsten Tag beginnen wir mit der Einhebung einer Maut, so wie es im Mittelalter üblich war.

Wir glauben also, daß eine solche Begründung nicht ausreicht, dem Hohen Landtag zu empfehlen, diesem Beschluß zuzustimmen.

Es muß ja überhaupt auch daran gedacht werden, daß es nicht ausgeschlossen ist, daß nach der Ausgemeindung dieses Teiles aus St. Pölten vielleicht morgen oder übermorgen andere Ausgemeindungspläne der ÖVP realisiert werden. Vielleicht soll sich eines schönen Tages das Hohe Haus damit beschäftigen, um auch die Katastralgemeinde Harland, die ein nicht unbedeutendes wirtschaftliches Potential für die Gemeinde St. Pölten darstellt, ebenfalls von St. Pölten abzutrennen, um die Verwaltung der Stadt Sankt Pölten noch mehr einzuschränken.

Eines möchte ich noch unterstreichen — es ist dies auch bekannt und die Leute, die in St. Pölten wohnen oder dort zu tun haben, werden das bestätigen —, daß die Hauptgründe für diese Neufestsetzung der Grenze in den privaten jagdlichen Interessen einzelner Personen zu suchen sind. In diesem Zusammenhang müssen wir aber sagen, daß es sehr merkwürdig ist, wenn Privatinteressen in den Vordergrund gestellt werden und nicht so sehr das Allgemeinwohl und die allgemeinen Interessen ausschlaggebend sind.

Zum Schluß, meine Damen und Herren, erlauben Sie mir noch die Bemerkung, daß es etwas sonderbar ist, wenn man jetzt erst, also lange Zeit nach dem Februar 1955, auf den Gedanken kommt, diese Ausgemeindung durchzuführen, obwohl diese Angelegenheit damals schon genau behandelt worden ist, und die zuständigen Beamten, die sicher im Auftrage der ÖVP-Mehrheit in diesem Landtage gehandelt haben, schon damals die Ausgemeindung als begründet erkannt haben.

Aus den angeführten Gründen, und weil wir glauben, daß gerade in diesem Falle die Privatinteressen die allgemeinen Interessen überwiegen, sind wir nicht in der Lage, dem vorliegenden Antrag unsere Zustimmung zu geben.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Scherrer.

Abg. SCHERRER: Hoher Landtag! Wir haben heute eine Vorlage zu behandeln, deren Beratung wir uns hätten ersparen können, wenn im Februar dieses Jahres jene Grenzziehung erfolgt wäre, die auf Grund der Behandlung dieser Vorlage im Ausschuß schon gedacht war und als einzig richtige Grenze bei diesem Ausgemeindungsverfahren festgestellt worden ist. Ich erinnere daran, wie damals im Ausschuß der Herr Bürgermeister der Stadt St. Pölten, Herr Abg. Doktor Steingötter, sogar den Wunsch geäußert und erklärt hat, daß er daran interessiert wäre, daß diese drei Häuser, insbesondere

aber der Herr Dr. Futter, aus seiner Gemeinde ausscheiden würden. Er sagte, er sei daran interessiert, daß dieser Mann nunmehr zu Pyhra komme, da er in den letzten zehn Jahren seiner Gemeinde mehr als genug Sorgen bereitet habe. Daß nun auf Grund dieser neuen Grenzziehungsvorschläge, die die Beamten des Landes ausgearbeitet haben, zufälligerweise das Objekt Dr. Futters wieder bei St. Pölten bleibt, bedauert zwar Pyhra sicherlich nicht, ich möchte aber andererseits feststellen — ich war vergangene Woche wieder ausnahmsweise im Gemeindegebiet von Pyhra —, daß ich hören mußte, daß die Gemeinde Pyhra mit dieser vorgesehenen neuen Grenzziehung, die damals bereits im Hause eingereicht war, nicht einverstanden ist, und daß große Teile der Katastralgemeinde Altmannsdorf sich ebenfalls bemühen, wieder nach Pyhra zurückzukommen. Daß also nicht nur diese beiden Häuser zurückgeführt werden sollen, sondern das gesamte Katastralgebiet von Altmannsdorf — wobei es sich in erster Linie um Grundflächen handelt — den dringenden Wunsch hat, wieder nach Pyhra zurückzukommen, und zwar deswegen, weil es überhaupt keinen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Stadtgebiet von St. Pölten hat. Es wäre natürlich darüber zu streiten, ob die Maßnahmen des nationalsozialistischen Staates im Jahre 1939 richtig waren, als damals dieses Gebiet von Pyhra losgetrennt und der Stadt St. Pölten eingegliedert worden ist. Ich will das heute noch bezweifeln, ob das richtig war. Eines ist aber Tatsache, und das möchte ich hier dem Bürgermeister der Stadt St. Pölten zur Kenntnis bringen, daß es sich nämlich bei der Gemeinde Pyhra hinsichtlich der heute hier zur Abstimmung vorliegenden Rückgliederungswünsche nicht um einen Majoritätsbeschluß der Gemeinde Pyhra handelt, sondern um einen von beiden Parteien dieses Hauses einstimmig gefaßten Beschluß. Als aber dann die verantwortlichen Fraktionsmitglieder der Sozialistischen Partei zum Rapport nach St. Pölten gerufen wurden und dort schwer zusammengedonnert wurden und man ihnen vorhielt, wie sie einen solchen Irrsinnbeschuß bzw. einen solchen Antrag der ÖVP mitunterstützen konnten, da haben sie nachträglich ihre Zustimmung zu dieser Gebietsänderung zurückgezogen. Der ursprünglichen Fassung aber haben auch die Kollegen der sozialistischen Fraktion erst die einmütige Zustimmung gegeben, als der Gemeinde Pyhra der Beschluß des Landtages vom Februar bekanntgegeben wurde.

Als man in der Natur feststellte, daß diese wichtigen Teile des Gebiets nicht zu Sankt Pölten kommen, faßte man sofort den Beschluß, daß hier neuerlich eine Korrektur vorzunehmen sei. Ich möchte darüber hinaus feststellen, daß im Februar 1955, bei den Schlußberatungen, immer wieder vom Wogenrain, als der einzig richtigen Grenze für die Ausgemeindung, verhandelt wurde und daher der Stadtgemeinde St. Pölten damals dieser Wunsch bekannt war, und Sie diesem Wunsche mit den damals getroffenen Vereinbarungen zwar unter Protest, aber doch die Zustimmung gegeben haben. Jedenfalls bin ich neuerlich von der Gemeinde Pyhra bedrängt und gebeten worden, wenigstens diese geringfügige Korrektur im Interesse der Landwirte der Katastralgemeinde Brunn vorzunehmen, denn es sei ein Unding, daß man Gebiete wieder zurückgliedert, aber nur mit seinen Objekten, und alle die umliegenden Grundstücke im Gemeindeverband von St. Pölten beläßt. Es ist verständlich, daß die Katastralgemeinde Brunn in ihrer ursprünglichen Form und Fassung, so wie sie vor 1938 bestanden hat, wiederhergestellt werden soll und wiederhergestellt werden muß. Ich möchte feststellen, daß es uns hier bei dieser Sache um keine wie immer gearteten Angriffe oder gar Absichten gegenüber der Stadtgemeinde St. Pölten geht, sondern es handelt sich lediglich um die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes einer Katastralgemeinde, wie sie vor 1938 bestanden hat, und es ist daher auch naheliegend, daß die Besitzer der Grundstücke, die in der Gemeinde Pyhra ihren Wohnsitz haben, auch ihre Grundstücke wieder im Gemeindeverband besitzen wollen.

Was nun diese Störung des Wogenrains durch die Errichtung der Autobahn anbelangt, so möchte ich dazu feststellen, daß sicherlich auch die Katastralgemeinde Pyhra ein Interesse an der dort, leider Gottes, durch die Ausbaggerungsarbeiten entstandenen Teichanlage haben wird. Wir müssen natürlich die Lösung der Frage über dieses durch eine übergroße Teichanlage entstandene und unfruchtbar gewordene Gebiet den Gemeindevätern von Pyhra überlassen. Wenn wir auch zugeben müssen, daß die Stadt St. Pölten unter Benützung dieses Gebietes die Errichtung einer Badeanlage plant, so wird andererseits aber auch die Gemeinde Pyhra, die ja unmittelbar an St.-Pöltner Gebiet angrenzt, versuchen, aus den dort entstandenen Anlagen auch irgend etwas zugunsten des Fremdenverkehrs zu schaffen. Wir stören aber auf keinen Fall — und das soll letzten Endes bei den Entscheidungen des Hohen Hauses maßgebend

sein — die natürliche industrielle oder bauliche Entwicklung der Stadt St. Pölten, sondern es handelt sich hier nur um rein landwirtschaftlichen Boden, der der Nutzung der in der Katastralgemeinde Brunn ansässigen Bauern untersteht und der für Baustellen oder für Siedlungsgebiete kaum jemals in Frage kommen wird. Außerdem wird heute durch die Planung und Führung der Autobahn durch dieses Gebiet ein klarer Trennungsstrich gezogen, der es unter Umständen rechtfertigen würde, daß sogar Harland noch einmal als selbständige Industriegemeinde erstehen könnte.

Jedenfalls darf sich keiner der Abgeordneten dieses Hohen Hauses irgendwie den Vorwurf machen, daß wir hier Maßnahmen durch diesen Beschluß treffen, die die Gemeindeinteressen von St. Pölten schädigen. Ich bin überzeugt, daß davon keine Rede sein kann.

Aus den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Steingötter entnehme ich auch, daß es ihm wirklich nicht darum geht, daß die Gemeinde finanzielle oder stimmenmäßig politische Verluste erleiden würde, sondern daß es sich lediglich um eine Grundsatzfrage handelt, nämlich, daß man eben an der im Jahre 1939 festgesetzten Grenze nicht rütteln lassen will. Ich möchte Ihnen da ganz offen sagen, ich werde niemals Verständnis dafür aufbringen, daß beispielsweise das Gebiet von Radlberg bei St. Pölten verbleiben muß. Es ist doch klar und naheliegend, daß hier ein Zusammenbau, eine städtische Verbindung oder auch nur eine Nutzbarmachung der städtischen Einrichtungen für diese kleine Landgemeinde Radlberg niemals in Frage kommen wird, auch nach hundert Jahren nicht, weil es sich hier um ein Überschwemmungsgebiet handelt, bei dem ein Zusammenbau, ein Zusammenhang mit Sankt Pölten nie hergestellt werden kann. Wenn wir diese Frage seinerzeit ausscheiden mußten, so glaube ich doch, daß wir gerade bei der Lösung dieser bedeutungsloseren kleineren Frage, die nur für die Landwirte der Katastralgemeinde Brunn und im Zusammenhang damit natürlich für das Gemeindegebiet von Pyhra von Bedeutung ist, Verständnis für die Forderung der Gemeinde Pyhra haben und die Zustimmung hier auf alle Fälle geben müssen; denn es handelt sich ja nur um die Wiederherstellung des tatsächlichen Normalzustandes, einer rechtlich fundierten und einer tatsächlich notwendigen Gemeindegrenzenänderung.

Meine Fraktion, die diesen Antrag eingebracht hat und ihn unterstützt, wird ihm

daher auch einmütig die Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP. — Zwischenrufe des Abg. Dr. Steingötter.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. LAFERL: Ich verzichte auf das Schlußwort.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung):* Der Wortlaut des Gesetzes sowie der Antrag des Kommunalausschusses mit Mehrheit angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Staffa, die Verhandlung zur Zahl 339 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STAFFA: Ich habe im Namen des Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Stadtgemeinde Baden, Bericht des Rechnungshofes über die Gebarungüberprüfung 1954 und 1955, zu berichten.

Die Einschau des Rechnungshofes erfolgte vom 5. bis 28. März dieses Jahres. Die Kontrolle erstreckte sich auf die Finanzjahre 1954 und 1955. Die Gemeindeverwaltung von Baden steht derzeit, nach Abzug der Besatzungskräfte, vor der Hauptaufgabe, die seinerzeitigen, die Stadteinnahmen und ein blühendes Gemeinwesen sichernden Fremdenverkehrseinrichtungen wiederaufzubauen und wieder instand zu setzen. Ist doch die Zahl der dem Fremdenverkehr zur Verfügung stehenden Betten von ungefähr 6000 vor 1945 bis zum Jahre 1951 auf rund 250 gesunken. Darüber hinaus sind die meisten Hotels und sonstigen Fremdenbeherbergungsobjekte dem Krieg oder den Kriegsereignissen zum Opfer gefallen.

Wer Baden kennt, der weiß, daß Baden mit dem Fremdenverkehr steht und fällt. Sicherlich ist in der kurzen Zeit seit dem Abzug der Besatzungskräfte für den Fremdenverkehr in Baden schon ziemlich Wesentliches geleistet worden, die Hauptaufgabe, die Hauptarbeit steht aber für die Gemeindeverwaltung von Baden noch bevor. Eine der wichtigsten Aufgaben wird es unter anderem sein, in der nächsten Zeit das Hotel Herzoghof in Baden, das repräsentativste Hotel in Baden, wieder instand zu setzen, um so dem Fremdenverkehr dort wieder neue Möglichkeiten zu geben.

Daneben stellt der Rechnungshof aber fest, daß eine Reihe von betrieblichen Einrichtungen — wie das Krankenhaus und verschiedene andere Wirtschaftseinrichtungen



— Verbesserungen notwendig haben, damit die Stadtgemeinde Baden auf eine gesunde wirtschaftliche und finanzielle Basis gestellt werden kann.

Zur Einnahmen- und Ausgabenseite des Berichtes möchte ich folgendes sagen:

Der Voranschlag für das Rechnungsjahr 1954 einschließlich des Nachtragsvoranschlages sah im ordentlichen Haushalt Einnahmen von 33,379.000 S und Ausgaben von 33,379.000 S, also einen ausgeglichenen Haushalt vor. In der außerordentlichen Gebarung waren Einnahmen von 12,074.000 S und Ausgaben von 12,374.000 S vorgesehen, also ein Gebarungsabgang von 300.000 S.

Der Rechnungsabschluß 1954 weist Einnahmen von 41,315.644 S und Ausgaben von 41,110.087 S, somit einen Überschuß von 205.557 S aus.

Für das Rechnungsjahr 1955 waren im Voranschlag einschließlich des Nachtragsvoranschlages in der ordentlichen Gebarung Einnahmen von 34,886.000 S und Ausgaben von 36,661.000 S vorgesehen, somit ein Abgang von 1,775.000 S. In der außerordentlichen Gebarung waren Einnahmen von 28,944.000 S und Ausgaben in der gleichen Höhe vorgesehen.

Im Rechnungsabschluß 1955 werden Einnahmen von 47,169.000 S und Ausgaben von 47,132.000 S ausgewiesen, somit ergibt sich ein kleiner Überschuß von 37.000 S.

Im Bericht des Rechnungshofes wird dann noch eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen gemacht. Die Herren Abgeordneten dieses Hauses haben ja diesen Rechnungshofbericht seit ziemlich geraumer Zeit in Händen, so daß ich es mir ersparen kann, diese Vorschläge näher zu erläutern.

Ich stelle daher namens des Kommunalausschusses folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht des Rechnungshofes vom 3. September 1956, Zahl 2170-8/1956, über die Ergebnisse der im Jahre 1956 vorgenommenen Überprüfungen der Gebarung der Stadtgemeinde Baden bei Wien für die Jahre 1954 und 1955 wird zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte um die Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Zeyer, die Verhandlung zur Zahl 333 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. ZEYER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Landwirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Genehmigung des Verwendungsnachweises der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien über die im Jahre 1955 zur Förderung der Landeskultur erhaltenen Landesmittel, zu berichten.

Gemäß § 2 des Gesetzes vom 18. Jänner 1923, LGBl. Nr. 33, über die Förderung der Landeskultur in Niederösterreich, hat die Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien alljährlich bis längstens 30. Juni der Landesregierung über die im Vorjahr überwiesenen Beträge Rechnung zu legen. Der Rechnungsabschluß ist von der Landesregierung zu überprüfen und dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen.

Der Rechnungsabschluß über den Landeskulturförderungsbeitrag 1955 in der Höhe von 8 Millionen Schilling wurde von der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien termingerecht vorgelegt. Bei der Überprüfung des Rechnungsabschlusses am 24. Oktober 1956 konnte die widmungsgemäße Verwendung der zur Förderung der Landeskultur überwiesenen Landesmittel festgestellt werden. Für die Beistellung des Kulturförderungskredites spricht die Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien im Namen der bauerlichen Bevölkerung Niederösterreichs ihren besonderen Dank aus.

Da sich sowohl der Verwendungsnachweis als auch die Legende mit den Beträgen in den Händen der Damen und Herren des Hohen Hauses befinden, kann ich mich wohl darauf beschränken, Ihnen die Endsummen bekanntzugeben.

Die Abteilung II — Landwirtschaftliches Betriebswesen — umfaßt die landwirtschaftliche Buchführung, Agrar- und Betriebsstatistik, Preisstatistik, Wirtschaftsstatistik, landwirtschaftliches Arbeiterwesen, Besitzfestigung, Steuerwesen, Erhebungs- und Überwachungsstellen und weist einen Betrag von 424.264.89 S aus.

Die Abteilung III — Pflanzenbau — umfaßt den Getreidebau, Kartoffelbau, Kartoffelmusterkeller, Saatkartoffelanerkennung, Maisbau, Futterbau, Düngewesen, Pflanzenschutz und weist einen Betrag von 1,539.232.42 S aus.

Die Abteilung IV — Weinbau — umfaßt allgemeine Förderungsmaßnahmen, Rebenanerkennung, Rebanlage Baden, fachliches Bildungswesen, Weinkosten und Propaganda, Rebschutzdienst, Errichtung von Zentralkellereien, sonstige fachliche Auslagen und weist einen Betrag von 385.546.93 S aus.



Die Abteilung V — Obstbau — beinhaltet u. a. die Obstanlagen der Landwirtschaftskammer, die Kurse für Obstbau und Obstverwertung, Ausstellungen, Baumschulkontrolle usw. und weist einen Betrag von 610.940 S aus.

Die Abteilung VI — Gemüse und Gartenbau — beinhaltet u. a. die Produktionsförderung, Absatzförderung, Berufsausbildung und sonstige fachliche Ausgaben und weist einen Betrag von 402.165.67 S aus.

Die Abteilung VII — Forstwirtschaft — beinhaltet die Aufforstungsaktion, die Forstgärten, Walddüngungsaktion, Schutz gegen Windschaden, Wirtschaftspläne für bäuerliche Wälder, Betriebskalkulationen und Schätzungen, forstliches Unterrichtswesen, forstliches Bringungswesen, Ausstellungen, Forstpflanzaktion usw. und weist einen Betrag von 723.811.99 S aus.

Die Abteilung VIII — Tierzucht, Alm- und Weidewirtschaft — umfaßt die Pferdezucht, Rinderzucht, Schweinezucht, Ziegenzucht, Geflügelzucht, Bienenzucht und sonstige Maßnahmen für die Alm- und Weidewirtschaft. Sie weist einen Betrag von 574.866.65 S aus.

Die Abteilung IX — Rechtsberatung — beinhaltet Kosten für behördliche Verfahren, Kosten für Aufklärung und Beratung und Förderung von Zukaufaktionen und weist einen Betrag von 148.398.28 S aus.

Die Abteilung XI — Landwirtschaftliches Bauwesen — beinhaltet u. a. die Anfertigung von Plänen, Lichtpausen und Drucken für die landwirtschaftlichen und genossenschaftlichen Bauten usw. und weist einen Betrag von 89.262.12 S aus.

Die Abteilung XII — Landwirtschaftliches Maschinenwesen, Ödlandkultivierung und Ausstellungswesen — schließt mit einem Betrag von 1.463.329.61 S ab.

Die Abteilung XIII — Milchwirtschaft — weist einen Betrag von 47.859.90 S aus.

Die Abteilung XV — Ländliches Bildungswesen — umfaßt die Kammerfachschulen, das Ländliche Fortbildungswerk und verschiedene andere notwendige Maßnahmen und schließt mit einem Betrag von 1.139.884.94 S ab.

Die Abteilung XVI — Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen — beinhaltet Reiseauslagen, Ausbau der Raiffeisenkassen, Auszeichnungen und Buchinger-Plakette, fachlicher Unterricht, Veranstaltung von Kursen und weist einen Betrag von 450.436.60 S aus.

Es ergibt sich somit eine Gesamtsumme der Ausgaben von 8 Millionen Schilling.

Der Antrag des Landwirtschaftsausschusses lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der von der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien vorgelegte Verwendungsnachweis über die im Jahre 1955 zur Förderung der Landeskultur erhaltenen Landesmittel wird genehmigt.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen bzw. die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche die Frau Abg. Cerny, die Verhandlung zur Zahl 324 einzuleiten.

Berichterstatterin Abg. CZERNY: Hohes Haus! Ich habe namens des Schulausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz vom 17. Dezember 1948, LGBl. Nummer 35/1949 (Lehrerdiensthoheitsgesetz), in der Fassung vom 26. Juni 1953, LGBl. Nr. 36, abgeändert wird, zu berichten.

In der Praxis erweist es sich mitunter, daß einzelne Bestimmungen eines Gesetzes schärfer umrissen werden müssen. Dies ist auch in der vorliegenden Novellierung des Lehrerdiensthoheitsgesetzes der Fall. Hier handelt es sich darum, zwei Bestimmungen schärfer herauszuarbeiten, und zwar behandelt die eine das Gnadenrecht in Disziplinarangelegenheiten und die andere Angelegenheit die zuständigen Organe für die Dienstbeschreibungen der Kindergärtnerinnen an öffentlichen Kindergärten.

Wenn auch im § 1 Abs. 1 des Lehrerdiensthoheitsgesetzes in der novellierten Fassung die subsidiäre Zuständigkeit der Landesregierung ausgesprochen wird, ist es doch zweckmäßig, ausdrücklich zu bestimmen, daß die Landesregierung für die Ausübung des Gnadenrechts in Disziplinarangelegenheiten der Landeslehrer zuständig ist.

Gleichzeitig erweist es sich als notwendig, die zuständigen Organe für die Dienstbeschreibung der Kindergärtnerinnen an öffentlichen Kindergärten festzulegen.

Der Entwurf sieht vor, daß für die Dienstbeschreibung der zuständige Bezirksschulinspektor zuständig ist. Über die Berufung hingegen entscheidet eine Dienstbeschreibungs-Landeskommission, in der auch die Inspektorin für das Kindergartenwesen beim Landesschulrat Sitz und Stimme hat. Außer-

dem wird in diese Dienstbeschreibungskommission auch eine Landesvertreterin als stimmberechtigtes Mitglied berufen.

Der Schulausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit diesen vorgesehenen Novellierungen beschäftigt und schlägt dem Hohen Landtag zur Beschlußfassung folgenden Antrag vor (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 19. Dezember 1956*), mit dem das Gesetz vom 17. Dezember 1948, LGBI. Nr. 35/1949 (Lehrerdiensthoheitsgesetz), in der Fassung vom 26. Juni 1953, LGBI. Nr. 36, abgeändert wird, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen bzw. die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir gelangen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Schulausschusses*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Marwan-Schlosser, die Verhandlung zur Zahl 331 einzuleiten.

Berichterstatte Abg. MARWAN-SCHLOSSER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Krems/Donau, Abt. 3, Zahl U 107/56, vom 30. Oktober 1956, um Aufhebung der Immunität des Landtagsabgeordneten Karl Mörwald, Redakteur, Krems, Ringstraße 71, wegen Verdachts der Übertretung der Ehrenbeleidigung, zu berichten.

Hoher Landtag! Das Bezirksgericht Krems ersucht, zu Zahl U 107/56, in der Strafsache gegen Karl Mörwald, Redakteur in Krems, Ringstraße 71, wegen Verdachts der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre um Aufhebung der Immunität des beschuldigten Landtagsabgeordneten.

Dem Ersuchen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Nach dem Inhalt der Privatklage des Dr. Franz Wilhelm, Bürgermeister in Krems, wird der strafbare Tatbestand in dem Artikel der „Kremser Nachrichten“, Folge 1 des 10. Jahrganges vom 5. Jänner 1956, mit

dem Titel „Wilhelm will autoritär regieren“, und in dem Artikel „Bei der Staatsanwaltschaft Anzeige gegen Dr. Wilhelm erstattet“, Folge 2 des 10. Jahrganges vom 12. Jänner 1956, derselben Zeitung erblickt, die sich mit dem Verhalten des Privatanklägers, anlässlich der Bestellung des Dr. Max Thorwesten als dessen Sekretär in der Stadtratssitzung vom 16. Dezember 1955, befassen.

Der als Beschuldigter vernommene Redakteur Karl Mörwald hat bei seiner Vernehmung zu U 107/56/9 am 24. Mai 1956 angegeben, daß der Artikel in der Folge 1 der „Kremser Nachrichten“ vom 5. Jänner 1956 nicht von ihm stamme, hingegen zugegeben, daß der Artikel der „Kremser Nachrichten“ vom 12. Jänner 1956 von ihm verfaßt und zur Drucklegung gebracht worden sei, ohne daß derselbe vorher der verantwortlichen Schriftleitung zur Durchsicht gegeben worden wäre.

Auf Grund dieser Beschuldigtenvernehmungen hat daraufhin der Privatankläger seine Privatanklage dahin präzisiert, daß er auch dieselbe wegen Ehrenbeleidigung gegen Karl Mörwald erhebe und dessen Bestrafung als Zweitbeschuldigten beantrage.

Von dieser Tatsache hat der Zweitbeschuldigte Karl Mörwald mit Schriftsatz vom 17. Oktober 1956 das Bezirksgericht Krems an der Donau mit dem Hinweis verständigt, daß zu seiner weiteren Verfolgung die Zustimmung des niederösterreichischen Landtages erforderlich sei, weshalb er die Vertagung der für den 22. Oktober 1956 anberaumten Hauptverhandlung beantrage.

Daraufhin stellte nunmehr das Bezirksgericht Krems/Donau unter Anschluß des Strafaktes samt Beilagen das eingangs angeführte Ersuchen.

Der Verfassungsausschuß hat sich damit beschäftigt und stellt daher folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Begehren des Bezirksgerichtes Krems an der Donau, Abt. 3, Zahl U 107/56, vom 30. Oktober 1956, um Aufhebung der Immunität des Landtagsabgeordneten Karl Mörwald, Redakteur, Krems, Ringstraße 71, wegen Verdachts der Übertretung der Ehrenbeleidigung, wird Folge gegeben.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. Dubovský.

Abg. DUBOVSKY: Hoher Landtag! Es ist nicht das erste Mal, daß ich zur Frage der Immunität Stellung nehme. Es ist allerdings das erste Mal, daß ich zur Frage der Immunität eines Kollegen meiner Fraktion Stellung nehme. In diesem Falle kann die Stellungnahme keine andere sein, als ich sie hier im Landtag immer wieder bezogen habe. Die Immunität stellt einen unabdingbaren Grundsatz der Demokratie dar. Es ist daher sehr merkwürdig, wenn man aus politischen Tageserwägungen heraus an Grundsätzen zu rütteln beginnt. Denn alle Begründungen, die Sie zur Auslieferung des Kollegen Mörwald anführen können, sind deswegen nicht stichhaltig, weil sie durch die früheren Entscheidungen des Landtages widerlegt werden. Wir haben hier erlebt, daß Abgeordnete wegen Verkehrsdelikte nicht ausgeliefert wurden. Wir haben in diesem Landtag erlebt, daß Abgeordnete, die Gendarmen angefleht haben, unter Berufung auf die Immunität nicht ausgeliefert wurden. Wir haben hier erlebt, daß im Fall einer Autoangelegenheit, die sich vor Beginn der Abgeordnetenzzeit ereignet hat, die Auslieferung auch mit meiner Unterstützung verweigert wurde. Ich muß das leider anführen, mir ist das nicht sehr angenehm. (*Zwischenruf: Das stimmt nicht!*) Das stimmt! Fragen Sie Ihre Fraktion!

Es geht aus den Ausführungen und aus der Auslegung des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung und des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes eindeutig hervor, daß sogar ein bereits ausgelieferter Abgeordneter, der sich in Haft befindet und dessen Verfahren bei Gericht noch nicht abgeschlossen ist, anlässlich seiner Wiederwahl sofort freigelassen werden muß. Das Verfahren gegen ihn kann erst dann wiederaufgenommen werden, wenn die betreffende gesetzgebende Körperschaft seine Auslieferung neuerlich beschließt. Daran können Sie nicht rütteln. Es gibt eben Grundsätze. Entweder man steht zu ihnen oder man steht nicht zu ihnen.

Die vorliegende Sache selbst ist eine sehr merkwürdige, denn es handelt sich um den Verdacht der Ehrenbeleidigung, eine Angelegenheit, die im schlimmsten Fall mit 100 oder 150 S belangt werden kann. Die Sache als solche ist also eine Lappalie. Doch hier geht es um einen Grundsatz. Jeder Abgeordnete sollte es sich überlegen, ob an den Grundsätzen gerüttelt werden kann, zu denen wir uns zwölf Jahre hindurch bekannt haben. Würden Sie diese Grundsätze aufgeben, dann wäre das ein gefährlicher Weg,

den Sie damit einschlagen würden. Er wäre für die gesamte politische Entwicklung in unserem Bundesland gefährlich.

Zur Sache selbst! Der Herr Dr. Wilhelm, der Bürgermeister in Krems, ist scheinbar ein sehr empfindlicher Mensch. Und wenn man empfindlich ist, dann soll man sich nicht in die Politik einlassen (*Heiterkeit*). Es ist aber noch etwas dazu zu sagen. Dr. Wilhelm gehört zu jenen, die da glauben, auch heute noch autoritär regieren und verwalten zu können. Erst gestern haben die beiden Arbeiterfraktionen die Sitzung des Stadtrates und Finanzausschusses der Stadtgemeinde Krems verlassen, weil er dort wiederum mit autoritären Methoden zu herrschen versucht hat. Wir wissen, daß der Kollege Mörwald nicht der einzige ist, gegen den er eine Klage eingebracht hat. Bei ihm gehört das Klagen zur Tagesbeschäftigung. Wir wissen, daß der „Kremser Volkswille“ von ihm einen Prozeß angehängt bekommen hat, daß er wegen der an seinen autoritären Maßnahmen geübten Kritik anderer Zeitungen einfach zum „Kadi“ läuft, dort Beschwerde führt und versucht, seine Taten durch das Gericht auf den Kopf stellen zu lassen.

Ich hoffe, an die Mitglieder des Landtages nicht vergeblich zu appellieren, sich den vom Verfassungsausschuß gefaßten Beschluß noch einmal zu überlegen. Wir müssen an den bis jetzt geübten Grundsätzen festhalten und daher auch die Auslieferung des Kollegen Mörwald ablehnen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Hainisch.

Abg. HAINISCH: Hoher Landtag! Den Damen und Herren des Hohen Landtages ist bekannt, daß gerade meine Fraktion immer wieder den Standpunkt vertreten hat, daß man den Abgeordneten nicht wegen jeder Kleinigkeit dem Gericht ausliefern soll. Denn wir sind der Ansicht, daß die Immunität ein unabdingbares Recht der Abgeordneten ist. Diesen Gedanken hat auch der Herr Abgeordnete Dubovsky ins Treffen geführt. Einen anderen Standpunkt müßten wir allerdings bei Vorliegen eines Verbrechens einnehmen. Der Hohe Landtag weiß, daß gerade ich vor ganz kurzer Zeit hier im Landtag und im Ausschuß im Falle der Auslieferung des Abg. Kuntner — auch vorher schon in solchen Fällen — die Auffassung vertreten habe, daß man einen Abgeordneten nicht wegen jeder Kleinigkeit vor den „Kadi“ schleppen soll. Im Falle Mörwald liegen die

Dinge ganz anders, deshalb ganz anders, weil sich das Delikt, das hier vom Gericht gehandelt werden soll, bereits zu einer Zeit zuge tragen hat, als der Herr Abg. Mörwald noch nicht Abgeordneter war. In dieser Zeit hat Mörwald, so wie jeder andere Staatsbürger, für seine Taten einzustehen. Meiner Meinung nach würde es daher ein Mißbrauch unserer Verfassung sein, würde man ein vor der Abgeordnetenzeit begangenes Delikt mit der Immunität des Landtagsabgeordneten decken. Infolgedessen ist es meiner Meinung nach selbstverständlich, daß beide Fraktionen hier in diesem Fall einstimmig den Beschluß gefaßt haben, dem Auslieferungsbegehren des Gerichts stattzugeben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. MARWAN-SCHLOSSER: Ich verzichte und bitte um die Abstimmung.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung): Angenommen.*

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Ich ersuche, die Nominierungssitzungen jetzt, nach Schluß unserer heutigen Plenarsitzung, abzuhalten. Der Verfassungsausschuß tritt sogleich nach dem Plenum im Herrensaal und anschließend der Wirtschaftsausschuß, gleichfalls im Herrensaal, zusammen.

Die nächste Sitzung findet heute um 14 Uhr statt. Auf der Tagesordnung steht der Voranschlag des Landes Niederösterreich für 1957.

Die Sitzung ist geschlossen.

*(Schluß der Sitzung um 10 Uhr 52 Min.)*